

Collegio deputirt wird, welcher die Untersuchung vom Anfange bis zu Ende führt, worauf am Schlusse dem Collegio alle Acten vorgelegt werden und in pleno referirt und das Erkenntniß gefällt wird? Wäre dies gemeint, so muß ich sagen, das ist keine Unmittelbarkeit. Das ist das alte Actenverfahren, nur daß der Richter, welcher die Untersuchung geführt hat, auch mit erkennt; wogegen die übrigen Mitglieder des Collegii mit derselben Unkenntniß der Sache zum Urthelsprechen kommen, weil sie den Verhandlungen in der eigentlichen Untersuchung nicht beigewohnt haben, und davon erst durch das Referat ihres Collegen unterrichtet werden. Sollte hierdurch etwas geholfen sein? Möchte nicht hierbei noch eine Garantie mehr fehlen, nämlich die der Actenversendung? Denn, so direct das Institut der Actenversendung dem öffentlichen mündlichen Anklageproceß entgegensteht, so gewiß ist es eine Schutzwehr des Inquisitionsproceßes. Ein solches Verfahren, selbst ohne Tortur, kann bei minder gewissenhaften Richtern nur zu leicht eine solche Gestalt annehmen, daß man versucht sein möchte, darauf die Worte anzuwenden, welche Dante der Hölle zur Ueberschrift gegeben hat. Denn wenn dem Richter die Macht in die Hände gegeben wird, in Untersuchung zu ziehen, wen er will, zu inquiren, worauf er will, die Verdachtsgründe sich selbst zu schaffen und auch zu untersuchen, nach Belieben Zeugenverhöre und Confrontationen zu veranstalten und nach vollbrachtem Werke auch darüber selbst zu urtheilen, dann ist es aus mit der Bürgschaft für eine sichere Strafrechtspflege, dann hängt es nur von dem guten Willen und der größern und geringern Pflichtmäßigkeit der Richter ab, ob Recht geübt wird oder nicht. Aber das glaube ich nicht, daß es ein Postulat der Gesetzgebung sein könnte, vom subjectiven Zutrauen die Erfolge der Criminalrechtspflege abhängig zu machen. Wenn ich also dem D. Günther'schen Antrage im Lichte dieser Ansicht nicht beipflichten kann, so vermag ich es ebenso wenig, wenn dessen Meinung etwa dahin ging, daß fünf Richter von Anfang bis zu Ende bei der Untersuchung zugegen sein sollten. Diese Verschwendung von Kräften ohne Maß und Ziel würde ich für ganz unnütz und unpractisch halten, sowie ich auch den Antrag in diesem Sinne für Etwas halten muß, was weder neu, noch gut ist. Weder neu, denn dieses Verfahren haben wir schon gehabt; es ist bis zur Einführung der Städteordnung in allen mittlern und größern Städten des Landes Sitte gewesen. Es sind vier bis fünf Richter fortwährend bei jeder Untersuchung zugegen gewesen, und wenn es nicht immer geschehen ist, hat man die Unnützlichkeit davon eingesehen. Es ist nicht möglich, die Aufmerksamkeit, von vier bis fünf Richtern im ganzen Laufe der Untersuchung hindurch, zu fesseln, wenn sie wie bisher geführt werden soll, um so weniger möglich, wenn die Untersuchung vielleicht mehre Actenvolumina füllt. Es ist schon darum der Vorschlag nicht practisch, und würden bei dessen Ausführung alle die Uebelstände eintreten, die ich bereits früher geschildert habe und die aus der Erfahrung genommen sind. Gesezt aber auch, daß die Richter mit aller Aufmerksamkeit den Verhandlungen bis zum Schlusse wirklich beiwohnten, soglaube ich doch, daß sie am Schlusse der Sache von der ganzen Geschichte keine klare Erkenntniß, kein klares Bild

haben können. Wenn man es für unmöglich hält, daß die Richter 5, 6, 7 Tage das Resultat einer nach vorausgegangener Voruntersuchung erfolgenden mündlichen Verhandlung im ganzen Umfange festhalten können, wie soll das möglich sein, wenn sie 7, 8, 9 Wochen beim schriftlichen Verfahren dem Protokollirer zusehen mußten? Mindestens werden sie bei dem Erkenntniße nicht mehr wissen, worauf es ankommt, und man wird die Acten nachsehen und daraus referiren lassen müssen, und dann wird man das Alte wieder haben; ein altes Actenverfahren in einem modernen fünf-fach kostspieligeren Gewande: einem solchen Verfahren kann ich aber meinen Beifall nicht schenken. Es ist möglich, daß der Herr Antragsteller bessere Ideen damit verbunden hat, die Sache anders ansieht und mich zu widerlegen im Stande ist; ich werde mir das gern gefallen lassen, da ihm jedenfalls größere Gelehrsamkeit und höhere practische Erfahrungen beiwohnen; bis jetzt bin ich aber nicht im Stande gewesen, Etwas in dem Vorschlage zu erkennen, was der Sache förderlich wäre, sondern nur Etwas, was der Gerechtigkeit nicht nur nicht förderlich, sondern unter gewissen Umständen ihr sogar hinderlich, jedenfalls aber unnöthig theuer und unpractisch sein dürfte. Ich muß also bei meiner, schon im Deputationsberichte ausgesprochenen Meinung und dabei schlechterdings beharren, daß in diesem Vorschlage kein Heil liegt, und darauf durchaus nicht eingegangen werden kann. Will die Kammer Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im wahren Sinne, so kann sie dem D. Günther'schen Antrage nicht beistimmen, und will sie Deffentlichkeit, so kann sie ihn auch nicht wählen, denn das hieße der Deffentlichkeit das Grab graben, wenn das Publicum zusehen sollte, wie die Acten geschrieben werden. Ich muß mir überhaupt, da ich nun bei Gelegenheit des D. Günther'schen Antrags wieder auf die Unmittelbarkeit gekommen bin, erlauben, auf eine Gesetzgebung aufmerksam zu machen, welche weniger gekannt ist, wie es scheint, und welche doch den Inquisitionsproceß in seiner Reinheit vielmehr festgehalten, ihn consequenter ausgeführt hat, und dennoch mehr Garantie gibt, als manche andere, das ist die österreichische. Ich erlaube mir zu bemerken, daß im österreichischen Proceß eine dreifache Trennung der Untersuchung noch heute stattfindet, dieselbe dreifache Trennung, welche nach Ansicht der besten Practiker des vorigen Jahrhunderts für nothwendig erachtet wurde. Es ist hier nämlich geschieden die sogenannte Voruntersuchung (§. 226—280), worin die Zeugen vorläufig befragt, Indicien gesammelt und die Spuren des Verbrechens verfolgt werden, wo man aber noch keineswegs an eine Untersuchung gegen eine bestimmte Person zu denken hat. Dann folgt (§. 281—306) die summarische Untersuchung gegen den Verdächtigen, und hierauf endlich (§. 348—373) die specielle Untersuchung. In allen diesen Stadien finden sich vortreffliche Bestimmungen, von denen ich gewünscht hätte, daß sie die hohe Staatsregierung nicht so ganz übergangen hätte. Nach der österreichischen Criminalproceßordnung (§. 301) kann zwar die Voruntersuchung selbst vor der politischen Obrigkeit geführt werden, sie muß aber immer in Gegenwart zweier Gerichtszeugen geschehen, und immer von einem Richter mit einem Gerichtschreiber (§. 237). Die gleiche Besetzung des